

Die Sprache des Rechts und das Recht auf Sprache

Messmer, Heinz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Messmer, H. (1997). Die Sprache des Rechts und das Recht auf Sprache. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 442-446). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138690>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

und paradoxen Konstruktion im Fall von Officialdelikten, in dem er dem Opfer die Verantwortung für die Tat überträgt.

Recht erweist sich einmal mehr als zentraler Faktor bei der Reproduktion der Konstellationen im hierarchisierten und gewaltförmigen Geschlechterverhältnis. Denn der Gesetzgeber greift die Forderungen und Bedürfnisse von Frauen scheinbar auf, doch zeigt sich bei genauer Analyse, daß er die Instrumente zur Aufrechterhaltung der Geschlechterordnung nur verfeinert.

Dr. Regina Dackweiler, Universität Fribourg, Lehrstuhl für Sozialarbeit, Rte. des Bonnesfontaines 11, CH-1700 Fribourg

5. Die Sprache des Rechts und das Recht auf Sprache

Heinz Messmer

I.

Der französische Strukturalist und Semiologe Roland Barthes hat in seiner Schrift über »Das semiologische Abenteuer« darauf hingewiesen, daß die Rhetorik aus Eigentumsprozessen hervorgegangen ist. Diese Eigentumsprozesse waren Folge verworrener Besitzverhältnisse nach dem Sturz zweier sizilianischer Tyrannen, die um 485 v. Chr. mittels Verschleppungen, Umsiedlungen und Enteignungen Syrakus bevölkern wollten, dabei aber an einer demokratischen Erhebung gescheitert sind. Die daran anschließenden Eigentumsprozesse waren insofern neuartig, als zahlreiche Geschworene aus dem Volk aufgeboden wurden, die von der Gültigkeit eines Besitztittels überzeugt werden mußten. Um zu überzeugen, mußte man beredsam sein. Es hat Roland Barthes amüsiert zu sehen, daß die Entstehung der Redekunst mit der Einforderung von Besitzrechten zusammenhängt, also nicht mit einer subtilen ideologischen Reflexion, sondern – wie Barthes es ausdrückt – mit »der nacktesten, in ihrer grundlegenden Brutalität hervortretenden Sozialität«, das heißt mit der Sicherung des eigenen Hab^c und Gutes. In diesem Sinne verdanken sich die Ursprünge der Rhetorik den Entwicklungen aus Demokratie und Demagogie, des Politischen und des Gerichtlichen gleichermaßen. Mit dem Hinweis auf den Doppelcharakter der Redekunst hat Barthes in gewisser Weise auch das Verhältnis von Sprache und Recht charakterisiert, das sich zwischen Durchsetzung und Überzeugung, zwischen Mitspracherechten und systemischen Mitwirkungspflichten, oder kürzer noch: zwischen Wahrheit und Macht konstituiert.

II.

Mehrere angelsächsische Studien – ich denke hier vor allem an die umfangreichen Forschungsarbeiten von Sally Merry, John Conley/William O'Barr, Maxwell Atkinson/Paul Drew sowie die von Brenda Danet/Lance Feldman – haben gezeigt, daß sich Glaubwürdig-

keit und Überzeugungskraft einzelner Sprecherformate vor Gericht hauptsächlich ihren Formeigenschaften verdanken. Durchsetzungskräftig sind vor allem konsistente und zusammenhängende Sachverhaltsdarstellungen, insbesondere auch dann, wenn sie bestimmte Stileigenschaften aufweisen. Beispielsweise ist ein narrativer Darstellungsstil vorteilhafter als ein fragmentierter, die ausdrucksstarke Äußerung glaubhafter als die ausdruckschwache, ein formell angemessenes Aussageformat akzeptabler als ein formell unangemessenes.

Nun wissen wir aber, daß sich die gerichtliche Verfahrenssituation hinsichtlich der Beteiligtenrollen kommunikativ asymmetrisch strukturiert. Auf Seiten der Entscheidungsbedingten machen sich in diesem Zusammenhang fehlende Prozeßkompetenzen, mangelnde Verfahrenstransparenz, gerichtliche Zeremonialität und mehr dergleichen negativ bemerkbar. Unsicherheit und Eloquenz sind zwei sich dabei wechselseitig verstärkende Einflußvariablen und habituell zudem eng an Schicht und Status geknüpft. Umgekehrt – und das ist nur die andere Seite desselben Problems – gibt es kommunikativ verschiedene Mittel und Wege, um sich das Durchsetzungsmonopol im Verfahren zu sichern. Richter zum Beispiel kontrollieren den Verfahrensablauf durch Zuteilung von Rederechten und halten spontane Mitteilungsbedürfnisse damit in Grenzen. Auf dieser Grundlage können sie eigenmächtig in die Darstellungen anderer eingreifen und ihre Überzeugungskraft dadurch manipulieren. Verschiedenen Befunden zufolge zwingt – nur um ein Beispiel herauszugreifen – die richterliche Befragung die Betroffenen zu einer ständigen Neuorientierung ihrer Darstellungsfigur, mit der Folge, daß deren Aussagen sich zunehmend mehr fragmentieren und die Bereitschaft (und Fähigkeit) zu komplex und/oder eloquent vorgetragenen Sachverhaltsschilderungen drastisch sinkt.

Auf der Basis eigener Forschungen möchte ich einen Aspekt aus Spannungsverhältnis zwischen Recht und Sprache nachfolgend konkretisieren und in diesem Zusammenhang zeigen, auf welche Weise die Verfahrensstruktur den Entscheidungsgegenstand sprachlich konstituiert.

III.

Bei den vorliegenden Daten handelt es sich um mehr als 100 Verhandlungs- bzw. Gesprächsmitschnitte aus verschiedenen Settings der Jugendgerichtsbarkeit. Davon beinhalten 58 Gespräche sogenannte Diversions- bzw. Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren an zwei Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen; 22 Mitschnitte geben die Gespräche zwischen Proband und Institution im Rahmen der herkömmlichen Jugendgerichtshilfetätigkeit wieder; 15 Gesprächsaufzeichnungen dokumentieren den Ablauf herkömmlicher, acht weitere Gesprächsaufzeichnungen den Ablauf vereinfachter Jugendgerichtsverfahren. Jede Äußerung in den Gesprächen wurde in Form sogenannter Aushandlungszüge codiert, an denen sich jeweils ablesen läßt, welcher Sprecher zu welchem Verhandlungsgegenstand in welcher Weise spricht (vgl. näher Messmer 1988, 1991). Desweiteren wurden ausgewählte Gespräche – schwerpunktmäßig die von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren – vollständig transkribiert.

Als zentraler Befund dieser Studien hat sich gezeigt, daß jedes einzelne Setting verschieden auf die Anforderungen aus seiner Umwelt reagiert, und zwar relativ zur Spezifik seiner Funktion. Die kommunikative Selektivität dieser Instanzen spiegelt entsprechend sehr ver-

schiedenartige Aspekte der von ihr erfaßten Wirklichkeit wider, die unterschiedlich weiterverarbeitet werden. In tautologischer Zuspitzung könnte man sagen, daß jede Instanz vornehmlich auf diejenige Problemstellung reagiert, die sie kommunikativ eigenmächtig konstituiert.

So haben wir beispielsweise feststellen können, daß im förmlichen Gerichtsverfahren 28.7 % aller Aushandlungszüge zur Feststellung des *Tathergangs* (»was ist geschehen«) aufgewendet wurden, während sich dieser Aufwand in den eher informellen Settings wie Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich und vereinfachtes Verfahren auf etwa die Hälfte reduziert (zwischen 14.3 und 16.9 %); in den Gesprächen der Jugendgerichtshilfe wurden schließlich nur noch 1/10 (10.5 %) aller Aushandlungszüge darauf verwendet. Im Hinblick auf die Klärung von *Motiv- bzw. Problemhintergründen* (»warum ist das geschehen«) kehrt sich diese Rangordnung erwartungsgemäß um: Im Vergleich zu allen anderen Settings wendet sich die traditionelle Jugendgerichtshilfe am stärksten den Tathintergründen und der Täterpersönlichkeit zu (43.7 %), am wenigsten dagegen dem Tathergang selbst. In dieser Perspektive erscheint »Abweichung« vorwiegend durch soziale Kontextbedingungen determiniert, so daß sich die Zuschreibung von Verantwortlichkeit entsprechend relativiert. Das genaue Gegenteil davon verkörpert die förmliche Gerichtsbarkeit, die eher ausgehend vom Tathergang definiert, während sie Fragen zu den individuellen Tathintergründen in deutlich geringerem Umfang erhebt (22.6 %). Der Tathergang wird dabei von seinem Kontext, das heißt von Entstehungsbedingungen und Folgewirkungen deutlich mehr isoliert. Die informellen Verfahren (Diversion/Täter-Opfer-Ausgleich/vereinfachtes Verfahren) liegen diesbezüglich erneut in der Mitte (zwischen 30.7 und 31.7 %): Sie wenden durchschnittlich doppelt so viele Aushandlungszüge zur Klärung der Tathintergründe als zur Klärung des Tatvorgangs auf.

Ähnliche Befunde zeigen sich auch im Hinblick auf die Frage, *wie* die einzelnen Sprecher settingspezifisch kommunizieren. Greifen wir z.B. die Frage der Gesprächssteuerung heraus. Wie zu erwarten, weisen die Daten einen für den Behördenkontakt einseitig strukturierten Kommunikationskanal auf, in dem die gesprächssteuernden Aktivitäten typischerweise den Verfahrenswaltern obliegen. Beispielsweise fordern die Professionellen mit durchschnittlich mehr als 1/4 (26.8 %) aller ihrer Aushandlungszüge ihre Klientel zu Äußerungen auf, während sie selbst nur mit geringfügigen Anteilen (2.2 %) auf Aufforderung anderer reagieren. Unaufgefordert, das heißt nach eigenem Ermessen, äußern sie sich dagegen weitaus häufiger; führend sind hier die Richter, die sich im förmlichen Verfahren mit knapp 2/5 (39.4 %) und im vereinfachten Verfahren mit 35.1 % ihrer Aushandlungszüge unaufgefordert äußern, während die Vermittler im Rahmen von Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich knapp 1/4 (23.9 %) ihrer Aushandlungszüge dafür verwenden; am Schluß folgen mit 1/6 (16.3 %) ihrer Aushandlungszüge die Jugendgerichtshelfer.

Dazu komplementär ist die Gesprächssituation auf seiten der Beschuldigten strukturiert: Durchschnittlich reagieren sie doppelt so häufig auf Aufforderung (40.0 %), als daß sie sich unaufgefordert äußern (18.8 %). Am schärfsten zeigt sich dieser Unterschied vor Gericht, wo die Beschuldigten überdurchschnittlich häufig, nämlich mit der Hälfte aller ihrer Aushandlungszüge (50.0 %) ausschließlich nur auf Aufforderung reagieren, während sie mit 1/6 (15.1 %) ihrer Aushandlungszüge unterdurchschnittlich selten unaufgefordert kommu-

nizieren. Krasse Differenzen zeigen sich im Vergleich mit der Gesprächssituation zu Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich am ersten Jugendamt, wo sich die Beschuldigten häufiger unaufgefordert als aufgefordert zu Wort gemeldet haben (27.5 % gegenüber 25.8 %).

Diesen und weiteren Befunden zufolge werden die Tatverdächtigen in der gerichtlichen Kommunikationssituation am stärksten in ein reaktives Gesprächsverhalten gedrängt. Wenn man dabei bedenkt, daß die konditionelle Relevanz einer Äußerung immer von der vorhergehenden abhängt, so wird hier eine Struktureigenschaft deutlich, die nicht nur die steuernde, sondern wesentlich auch die inhaltliche Seite der Gespräche tangiert. Berücksichtigt man weiter, daß die förmliche Gerichtsbarkeit (als einziges Gesprächssetting) dem Tathergang mehr Aufmerksamkeit widmet als den Hintergründen der Tat, dann wird zudem eine spezifische Art der Objektivierung von Ereignissen sichtbar, die ihren Halt primär an phänomenalen Gegebenheiten sucht.

Entsprechend ist auch die Frage, auf welche Weise ein Beschuldigter die Folgen seines Handelns verarbeitet und welche Lehren er daraus gezogen hat, vor Gericht anteilmäßig sechsmal weniger von Belang (2.2 %) als in den Gesprächen zu Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich am ersten Jugendamt (13.9 %). Gerade hier stünden dem Täter Möglichkeiten der tatbezogenen Reflexion und Rechtfertigung offen, gerade hier wiegen die Konsequenzen schwer. Durch Einengung der Sachverhaltenswirklichkeit auf die für den Normbruch typischen Aspekte wird ein Kriminalitätsbild erzeugt, demgegenüber sich konkurrierende Bedeutungszuschreibungen in nur sehr eingeschränktem Maße Geltung verschaffen. Nicht zuletzt werden davon die Voraussetzungen der Normintegration affiziert: Soweit nämlich das förmliche Strafrecht eine Annäherung an die Grundlagen der individuellen Unrechtsaufarbeitung explizit meidet, vernachlässigt es damit implizit auch die individuellen Akzeptanzbedingungen von Schuld.

IV.

Ich möchte diesen Zusammenhang abschließend mit Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich erläutern, der meines Erachtens wesentlich zur Aussöhnung dieses Problemfeldes beitragen kann. Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, das Täter und Geschädigte eines strafrechtlich relevanten Geschehens im Beisein neutraler Dritter (Mediatoren) zusammenführt, um eine einvernehmliche Schadenswiedergutmachung, und – wenn möglich – auch soziale Befriedung zu erreichen (Überblick bei Messmer/Otto 1992).

Eine interpretative Analyse umfangreicher Transkriptionen von Ausgleichsgesprächen (vgl. ausführlich Messmer 1996) macht unmißverständlich deutlich, daß sich die Unrechtsaufarbeitung der Täter zu einem nicht unerheblichen Teil als Unrechtsabwehr realisiert: Dabei werden die Taten zwar nicht direkt abgestritten, aber wesentliche Aspekte des Unrechtsvorwurfs gleichwohl neutralisiert: Auf den Tathergang bezogen wird die inkriminierte Handlung zu einem bloß reaktiven Verhalten umstilisiert und Verantwortungszuschreibung damit blockiert; mit Bezug auf die Norm wird mit individuellen Wertorientierungen argumentiert und das inkriminierte Verhalten als Ausnahme (von der Verbotsnorm)

gedeutet. In Übereinstimmung mit anderen Forschungen handelt es sich hierbei offensichtlich um ein zu verallgemeinerndes Resultat: Wann immer man Individuen mit Unrechtsvorwürfen konfrontiert, ist zu erwarten, daß diese mit Schuldabwehr reagieren.

Damit stoßen zwei prinzipiell inkongruente Modi der Unrechtsaufarbeitung in den Verfahren des Rechts aufeinander: Zum einen der Strafprozeß, der die Norm als Sollvorschrift im Verfahren konstantsetzt, während er das individuelle Verhalten als formbar und variabel betrachtet; zum anderen die Beschuldigten, die ihr Verhalten als konstant, die Sollvorschriften dagegen eher als variabel erachten. Entsprechend wird die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen vom Recht eher zugunsten des Sollens gelöst, von den Beschuldigten eher zugunsten des Seins.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einseitigkeit der forensischen Kommunikationssituation vor allem deshalb defizitär, weil sie Normgeltung kontrafaktisch zwar demonstriert, die Gründe dafür aber nicht weiter behandelt. Demgegenüber kommt mit der Auseinandersetzung über Rechtfertigungen eine eher bilaterale Kommunikationssituation in Gang, die sich weder allein auf das gelebte Sein, noch ausschließlich auf die Sollvorschrift stützt. Eben deshalb bewirkt das Verfahren häufig nicht nur ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer, sondern darüber hinaus auch noch den zwischen Verhalten und Norm.

Literatur

- Messmer, Heinz 1988, Zur Quantifizierung qualitativer Daten: Probleme der methodischen Fixierung von Interaktionsprozessen im Rahmen der Aushandlung außergerichtlicher Verfahrenserledigungen. In: *Kriminologisches Journal* 20: 101-120.
- Messmer, Heinz 1991, Sozialarbeiter und Proband in Verfahren jugendamtlicher Diversion: Eine gesprächsanalytische Zwischenbilanz. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74: 90-105.
- Messmer, Heinz 1996, Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich: Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen. Bonn.
- Messmer, Heinz und Hans-Uwe Otto (Eds.) 1992, *Restorative Justice on Trial: Pitfalls and Potentials of Victim-Offender Mediation – International Research Perspectives*. Dordrecht/Boston/London.

Dr. Heinz Messmer, Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, D-33501 Bielefeld

6. Kommunikation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle

Wolfgang Ludwig-Mayerhofer

1. Fragestellung

Über Sinn und Bedeutung rechtlich strukturierter Strafverfahren gibt es bekanntlich unterschiedliche Auffassungen. Ich betrachte hier zwei Modelle, nämlich rechtliche und soziologische Modelle des Strafverfahrens. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf